

NELLES, MARCUS

SUMMUM IUS SUMMA INIURIA?

Eine kanonistische Untersuchung zum Verhältnis von Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit im Recht der Kirche.

St. Ottilien: EOS-Verlag, 2004. – 335 S. – (Münchener Theologische Studien – III. Kanonistische Abteilung, Bd. 59). – ISBN 3-8306-7197-0. – EUR 40.00.

„Die Unbestimmtheit zahlreicher Rechtsbegriffe im Kirchenrecht und die scheinbare Ungewissheit seiner Handhabung“ – mit anderen Worten: die (angeblich) fehlende oder zumindest unzureichende Rechtssicherheit in der Kirche – sind „zu den wichtigsten Kritikpunkten nicht nur der weltlichen Rechtswissenschaft, sondern der gesamten Gesellschaft an der Kanonistik avanciert“ (4), konstatiert der Verfasser dieser von Winfried Aymans am Münchener Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik betreuten Doktorats-Dissertation bereits in der Einleitung (1-11). „Dieser Kritik gegenüber findet sich das Kirchenrecht in der apologetischen Situation wieder, gebetsmühlenartig die Überordnung des geistlichen Zieles der Kirche und ihres Rechts sowie einer wie auch immer definierten spezifisch christlichen oder kanonischen Gerechtigkeit über den Rechtspositivismus [...] zu predigen“ (4). Allen derartigen Versuchen, den Anspruch und die Qualität, ja überhaupt erst einmal die Daseinsberechtigung des kanonischen Rechts zu erweisen, ist bislang – wenn überhaupt – nur geringer Erfolg beschieden gewesen. Davon ausgehend hat sich der Verfasser dem ebenso kühnen wie anspruchsvollen Unterfangen hingegeben, aufzuzeigen, „inwieweit die beiden Größen Recht und Gnade, die die Kirche durch ihre Gesetzgebung in Einklang zu bringen versucht, im Widerspruch zueinander stehen, und ob sie sich nicht vielmehr ergänzen, so dass die Ausübung von Recht ohne Beachtung der Gnade sogar zum größten Unrecht werden kann“ (5).

Konsequenterweise bemüht er sich im ersten Hauptteil seiner Untersuchung um die Klärung der Begriffe und des wechselseitigen Verhältnisses von „Recht und Gerechtigkeit“ (12-142). Insofern er „die Aufgabe des Rechts in der Verwirklichung der Forderung der Gerechtigkeit und der Ordnung des Gemeinschaftslebens“ (75) sieht, konstatiert er eine dynamische Wechselbeziehung zwischen dem Recht und der Gemeinschaft, für die es geschaffen wurde. Dementsprechend sei der Maßstab, den die Kirche an ihre Normen anlegen müsse, um diese gerecht nennen zu können, ein grundsätzlich anderer als der des weltanschaulich pluralistischen bzw. neutralen Staates, nämlich „der Maßstab des Evangeliums und der christlichen Sittenlehre“ (128). Die Verhältnisbestimmung von Recht und Gerechtigkeit sei folglich „gleichermaßen in Abgrenzung wie auch in inhaltlichem Bezug zueinander“ (141) zu verstehen: „Die rigorose Anwendung des Rechts erfüllt nicht in jedem erdenklichen Fall die Forderungen der Gerechtigkeit, erscheint andererseits jedoch oftmals schon deshalb notwendig, weil das Recht eben nicht nur der Normierung dieser Gerechtigkeitsforderungen, sondern auch der äußeren Ordnung der menschlichen Gemeinschaft dient“ (ebd.).

Im zweiten Hauptteil wendet sich der Verfasser dem „Recht in der Kirche“ (143-260) zu, näher hin der durchaus heiklen Frage nach der Eigenart sowie der Funktion und dem Ziel des Kirchenrechts. Auf der Grundlage der *Communio*-Ekklesiologie kommt er zu dem Ergebnis, dass das Kirchenrecht vornehmlich „der Förderung des Gemeinwohls“ diene, „woraus sich grundsätzlich die Möglichkeit der Einschränkung der Rechtssicherheit des einzelnen Rechtsunterworfenen zugunsten des Wohls der gesamten kirchlichen Gemeinschaft ergibt“ (259). In einem „ambivalenten Verhältnis“ dazu stünden die christlichen Postulate von Liebe

und Gnade, „insofern sie einerseits nicht als Rechtspflicht auferlegt werden können, andererseits aber doch einen wesentlichen Bestandteil der Rechtsanwendung in der Kirche bleiben müssen, um die Forderungen der kanonischen Gerechtigkeit zu verwirklichen“ (260).

Der dritte Hauptteil ist dem spezifischen Fall von „Handlungen contra legem“ (261-332) gewidmet, näher hin den Kriterien für ihre Zulassung und Anerkennung von Seiten der rechtssetzenden und -sprechenden Autorität. Dadurch will der Verfasser eine Antwort auf die Frage finden, „welche überpositiven Rechtsprinzipien im kirchlichen Recht unter Berufung auf übergeordnete Werte wie die der Gerechtigkeit oder der Barmherzigkeit Geltung beanspruchen, und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie darum ein Abweichen vom rigor iuris ermöglichen können“ (261). In diesem Zusammenhang erörtert er sowohl das der Rechtssicherheit dienende Gesetzlichkeitsprinzip (266-286) als auch dessen potentielle Gefährdung durch Rechtsinstitute wie jene der *Aequitas canonica*, der Epikie und des gesetzeswidrigen Gewohnheitsrechts (286-332). Dabei kommt er zu dem Ergebnis, „dass durch die Einbeziehung dieser Rechtsgedanken die Forderung der Gerechtigkeit im kirchlichen Recht sogar stärker berücksichtigt und letztlich auch besser verwirklicht werden [kann] als in der weltlichen Rechtswissenschaft“ (332).

In einer „Schlussbemerkung“ (333-335) bringt der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse seiner Untersuchung noch einmal auf den Punkt. Unter anderem stellt er als die entscheidende Ursache für die Verschiedenheit von weltlichem und kirchlichem Rechtsverständnis deren je unterschiedlichen Gerechtigkeitsbegriff heraus: „Die weltliche Rechtswissenschaft begreift die Rechtssicherheit als Teil der Gerechtigkeit [...] und versteht demgegenüber die Barmherzigkeit als eine nicht notwendige Ausnahme vom Recht; die kirchliche Rechtswissenschaft begreift Barmherzigkeit und Gnade als einen notwendigen Bestandteil der Gerechtigkeit und sieht die rigorose Anwendung des Rechts darum als ‚ungerecht‘ an“ (334).

Allein schon ein Blick in das umfangreiche Literaturverzeichnis (X-XXXIV) macht deutlich, welch enorme Aufgabe der Verfasser mit seiner Untersuchung auf sich genommen und – wie uneingeschränkt hinzuzufügen ist – mit Bravour vollbracht hat. Die in der Kanonistik seit langem und nicht ohne eine gewisse Leidenschaft geführte Diskussion um das Verhältnis von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit im Kirchenrecht hat durch ihn nicht nur eine prägnante Zusammenfassung, sondern zudem eine richtungsweisende Fortschreibung erfahren. Die Untersuchung ist übersichtlich aufgebaut, sorgfältig ausgearbeitet und bis in jeden Nebensatz hinein präzise formuliert. Es ist ebenso zu hoffen wie zu erwarten, dass sie bald ihren festen Platz in der kanonistischen Standardliteratur finden wird.

Wolfgang F. Rothe